

# Elektronische Bilanz (E-Bilanz) - Update

Das Bundesministerium der Finanzen hat nunmehr mit seinem Entwurfsschreiben zur Anwendung der Taxonomie vom 1. Juli 2011 und einem weiteren Schreiben an die Berufsverbände vom 8. August 2011 zur Einführung der E-Bilanz Stellung genommen.

Darüber hinaus veröffentlichte das BMF den Bericht über die Auswertung der Pilotphase zur elektronischen Übermittlung der Steuer-Taxonomie. Die Ergebnisse der Pilotphase sowie die Stellungnahmen zum Entwurfsschreiben des BMF seitens Vertretern der Berufsverbände und der Wirtschaft wurden in einer BMF-Informationsveranstaltung vorgestellt und diskutiert. Aufgrund der während der Pilotphase gemachten Erfahrungen werden die Vorschriften zur E-Bilanz überarbeitet.

## I. Übergangsfristen

### 1.1 Faktische Verschiebung der E-Bilanz um ein weiteres Jahr

Am 23. Dezember 2010 trat die Verordnung zur Verschiebung des Anwendungszeitpunktes der E-Bilanz (AnwZpV) in Kraft. Damit hat – abweichend von § 52 Abs.15 a EStG – die Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzämter in elektronischer Form erstmals für solche Wirtschaftsjahre zu erfolgen, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.

Neu ist, dass es seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet werden soll, wenn für 2012 die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen noch in Papierform eingereicht werden. Die Einreichung für 2012 in Papierform bedarf keines Antrages. In diesem Fall müssen die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nebst aller für die Steuertaxonomie erforderlichen Anlagen spätestens für Wirtschaftsjahre, die am 31. Dezember 2013 enden, elektronisch eingereicht werden. Faktisch bedeutet diese sogenannte Nichtbeanstandungsregelung eine Verschiebung der E-Bilanz um ein Jahr.

### 1.2 Weitere Übergangsfristen

Für Personengesellschaften und andere Mitunternehmerschaften ist das Befüllen von Mussfeldern (= Felder, deren Übermittlung zwingend erforderlich ist) in der elektronisch einzureichenden Kapitalkontenentwicklung erst für Wirtschaftsjahre verpflichtend, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Wenn die Angaben in den Mussfeldern in der Kapitalkontenentwicklung während der Übergangsphase unterbleibt, muss die Kapitalentwicklung zumindest nach Gesellschaftergruppen in der E-Bilanz eingetragen werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass Sonder- und Ergänzungsbilanzen als eigene E-Bilanz einzureichen sind. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2013 enden, wird nicht beanstandet, wenn diese Bilanzen im Berichtsbestandteil "Steuerliche Modifikationen" der jeweiligen Personengesellschaft elektronisch übermittelt werden.

## Inhalt

- I. **Übergangsfristen**
  - 1.1 **Faktische Verschiebung der E-Bilanz um ein weiteres Jahr**
  - 1.2 **Weitere Übergangsfristen**
- II. **Format der Datenübermittlung und Umfang der bereitzustellenden Unterlagen**
  - 2.1 **Änderungen und Klarstellungen der Taxonomie**
- III. **Ausblick und weiteres Vorgehen zu Implementierung der E-Bilanz**

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei PVW oder an:



[Jutta Aichele](#) +49 69 7199 1651  
Jutta.Aichele@pvw.de



[Thomas Staab](#) +49 69 7199 1654  
Thomas.Staab@pvw.de

PVW GMBH  
Mainzer Landstraße 46  
60325 Frankfurt am Main  
[www.pvw.de](http://www.pvw.de)

Für inländische Unternehmen mit ausländischen Betriebsstätten und für ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten sind weitere Erleichterungen vorgesehen. Hier sieht das BMF zur Vermeidung unbilliger Härten eine Übergangszeit vor. Das heißt, die E-Bilanz ist erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, verpflichtend einzureichen. Bis zu diesem Stichtag können die Bilanzen der Betriebsstätten weiterhin in Papierform eingereicht werden. Diese Übergangsfrist gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von steuerbegünstigten Körperschaften und für Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## II. Format der Datenübermittlung und Umfang der bereitzustellenden Unterlagen

Die Steuer-Taxonomie umfasst ein Stammdaten-Modul (sog. GCD-Modul = **G**lobal-**C**ommon-**D**ocument) und ein Jahresabschluss-Modul (sog. GAAP-Modul = **G**enerally-**A**ccepted-**A**ccounting-**P**inciples). Über das zu übermittelnde Stammdaten-Modul werden Dokumenteninformationen sowie Informationen zum Bericht und zum Unternehmen abgefragt.

Aus dem Jahresabschluss-Modul sind zwingend die folgenden Bestandteile zu übermitteln:

- Bilanz,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ergebnisverwendung,
- Kapitalkontenentwicklung (nur Personenhandels-gesellschaften/Mitunternehmenschaften),
- steuerliche Gewinnermittlung (Einzelunternehmen/ Personengesellschaften),
- steuerliche Modifikationen (insbes. Umgliederungen/Überleitungsrechnung).

### 2.1 Änderungen und Klarstellungen der Taxonomie

Die Finanzverwaltung verlangt insoweit gegenüber der bisherigen Situation ein deutliches Mehr an Informationen, verbunden auch mit einem höheren Detaillierungsgrad. So beträgt für die Bilanz die Anzahl der Mussfelder bei den großen und mittleren Kapitalgesellschaften rund das Dreifache und bei den kleinen Kapitalgesellschaften rund das Achtfache der HGB-Taxonomie. Für den Bereich der Gewinn- und Verlustrechnung beläuft sich die Relation sogar auf das Sieben- bzw. Neunfache.

Aufgrund der Erfahrungsberichte der Pilotphasen-Teilnehmer beabsichtigt das BMF, Änderungen an der Taxonomie vorzunehmen.

Als wichtigster Punkt ist die Aufnahme von 30 weiteren Auffangfeldern zu nennen. Hintergrund ist, dass in einer Übergangsphase von fünf bis sechs Jahren nicht in das bisherige Buchungsverhalten des Steuerpflichtigen eingegriffen werden soll. Wenn sich für die Taxonomie erforderliche Daten nicht aus der bestehenden Buchhaltung ableiten lassen, dürfen (zunächst) Auffangfelder genutzt werden. Darüber hinaus sollen einige Mussfelder gestrichen werden.

Hinsichtlich der als "Mussfelder, Kontennachweis erwünscht" bezeichneten Felder der Taxonomie wurde geklärt, was unter Kontennachweis zu verstehen ist. Hierunter fallen folgende Informationen zu einzelnen Konten: Kontonummer, Kontenbezeichnung und Saldo zum Stichtag (= Auszug aus Summen- und Saldenliste).

Zudem wurden Entwürfe der Spezial- und Ergänzungstaxonomien für bestimmte Branchen veröffentlicht. Es besteht eine Pflicht zur Nutzung der Spezialtaxonomien (für Banken, Versicherungen und Pensionsfonds). Die Ergänzungstaxonomien – beispielsweise für die Wohnungswirtschaft – können genutzt werden, sofern die Bilanzen dieser speziellen Branchen nach den jeweiligen Formblättern des BMJ (gem. § 330 HGB) erstellt werden.

## III. Ausblick und weiteres Vorgehen zur Implementierung der E-Bilanz

Bis Ende September 2011 sollen sowohl die endgültigen Taxonomien (Kern- und Branchentaxonomien) als auch das überarbeitete und endgültige BMF-Einführungsschreiben veröffentlicht werden. Erst nach der Veröffentlichung des Formates und der Positionen der Taxonomie werden EDV-Anbieter ihre Systeme zur Marktreife bringen können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Vertretern der Wirtschaft und den Berufsverbänden in der Informationsveranstaltung vom 16. August 2011 zugesagt, u.a. insbesondere weitere Vereinfachungen für

- inländische und ausländische Betriebsstätten,
- steuerpflichtige Gewerbetreibende ohne inländische Betriebsstätte, die inländische Vermietungseinkünfte erzielen,
- Sonder-, Ergänzungs-, Insolvenz- und Verschmelzungsbilanzen

intern zu diskutieren.

Es ist abzuwarten, ob das endgültige BMF-Schreiben weitere mit Vertretern der Wirtschaft diskutierte Erleichterungen berücksichtigt.

Die Steuer-Taxonomie soll im Hinblick auf künftige Steueränderungen – soweit erforderlich – einmal jährlich angepasst werden.

Auch in Zukunft wird die Taxonomie Veränderungen unterliegen. So sieht die Finanzverwaltung z.B. vor, die

Anzahl der Auffangpositionen sukzessive über einen Zeitraum von fünf bis sechs Jahren zu reduzieren.

Nach wie vor ist die Frage der Datensicherheit nicht abschließend geklärt.

Die vorgesehene Bereitstellung solch umfassender und sensibler Datenbestände birgt die Gefahr, dass von Seiten Dritter – aus den unterschiedlichsten Motiven heraus – versucht werden könnte, die entsprechenden Informationen für eigene Zwecke zu erlangen.

Für weitere Informationen zum Thema E-Bilanz verweisen wir auf unseren Newsletter vom Januar 2011, den Sie unter [www.pvw.de/Newsletter.asp](http://www.pvw.de/Newsletter.asp) finden.

**Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.**